GENDER OPEN REPOSITORIUM

Politische Fiktion trifft auf Geschlechtermythos: Postkonflikt Wiederaufbau, „Demokratisierung“ und Frauenrechte

Kandiyoti, Deniz

2009

https://doi.org/10.25595/3175

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kandiyoti, Deniz: *Politische Fiktion trifft auf Geschlechtermythos: Postkonflikt Wiederaufbau, „Demokratisierung“ und Frauenrechte*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 18 (2009) Nr: 2, 31–40. DOI: https://doi.org/10.25595/3175.

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

MacKinnon, Catharine, 1987: Feminism Unmodified: Discourses on Life and Law. Cambridge.

Ong, Aihwa, 1987: Spirits of Resistance and Capitalist Discipline: Factory Women in Malaysia. Albany.

Rodney, Walter, 1981: How Europe Underdeveloped Africa. Washington, D.C.

Sassen, Saskia, 1996: On Governance in the Global Economy. New York.

Spivak, Gayatri Chakravorty, 1994: "Supplementing Marxism". In: Cullenberg, Stephen/Magnus, Bernd (Hg.): Whither Marxism? New York.

Spivak, Gayatri Chakravorty, 1995: "Empowering Women?" Environment. Vol. 37 No. 1, 2-3.

Suttner, Raymond/**Cronin**, Jeremy (Hg.), 1986: Thirty Years of the Freedom Charter. Johannesburg.

Politische Fiktion trifft Geschlechtermythos: Postkonflikt-Wiederaufbau, „Demokratisierung" und Frauenrechte

DENIZ KANDIYOTI

Innerhalb der feministischen Auseinandersetzung mit Entwicklung lassen sich mindestens zwei Diskussionsstränge unterscheiden. Der erste enthält eine vehemente interne Kritik daran, wie sich die in wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen mit Gender gebildeten Begriffe, Werkzeuge und Erklärungsansätze in der realen Welt der Entwicklungspraxis gewandelt haben.
Der zweite Strang richtet sich auf den Entwicklungsprozess selbst und die Art und Weise, in der globale ökonomische und politische Konjunkturwechsel die Kontexte unserer Debatten verändern. Seit der DAWN-Initiative in den 1980er Jahren gibt es eine andauernde Beschäftigung mit Fragen globaler Ungleichheit und den Grenzen, die diese den Entfaltungsmöglichkeiten von Männern und von Frauen setzt. Welche Ansätze der Geschlechtergerechtigkeit sollen wir angesichts der eklatanten globalen Macht- und Einkommensunterschiede ausarbeiten? Können die Errungenschaften von normsetzenden Instrumenten und Richtlinien der Geschlechtergleichheit – wie unzulänglich ihre Implementierung auch sein mag – in einem globalen Klima des Konservatismus und der sozialen wie religiösen Polarisierung bewahrt werden? Was genau bedeutet „Empowerment" im Zusammenhang neoliberaler Politiken, die den Zugang zu Sozialleistungen und sozialen Sicherungsnetzen beschränken? Dieser zweite Kritikstrang findet sich in feministischen Untersuchungen der vergeschlechtlichten Auswirkungen makro-ökonomischer Politiken (UNRISD 2005) sowie in neueren Forschungen zu Demokratisierung und Good Governance. Den dabei aufgeworfenen Fragen müssen wir eine weitere wichtige Frage hinzufügen: Was geschieht in Kontexten, in denen Entwicklung und humanitäre Hilfe zu Werkzeugen globaler Sicherheitspolitik umgedeutet worden sind (Duffield 2001)?

Versuche, eine Agenda von Frauenrechten in Konflikt- und Postkonflikt-Situationen zu etablieren, stellen uns vor anhaltende Herausforderungen konzeptueller wie praktischer Art. Unter dem etwas irreführenden Stichwort der *failed states* haben viele dieser Fälle Eingang in unser politisches Wörterbuch gefunden: Länder, die von Krieg und inneren Konflikten erschüttert sind, mit zerfallenen oder nur noch rudimentär vorhandenen Regierungsapparaten und mit politischen Ökonomien, die häufig vom illegalen Handel mit Waffen, Drogen und unverzichtbaren Rohstoffen angetrieben werden. Im Fall des Iraks werden diese Herausforderungen noch verstärkt durch die Opfer an Menschenleben, die eine gewaltförmige Politik der „Demokratisierung" und des *regime change* mit sich bringt.

Geschlechterfragen werden gerade in geopolitischen Kontexten auf neue und oft kontraproduktive Weise politisiert, in denen bewaffnete Interventionen in von internationalen Gebern finanzierte Steuerungsprogramme münden oder Gender Mainstreaming und Frauenrechte in ein Paket gebergeleiteter Vorschriften geschnürt sind. Die Schwierigkeiten, angesichts dieser Entwicklungen eine prinzipiengeleitete feministische Antwort (und angemessene Politik der Solidarität) zu finden, liegen auf der Hand. Tatsächlich haben die Debatten über die Zwangslage von Frauen in Afghanistan innerhalb transnationaler feministischer Kreise zu Spaltungen geführt.[1] Wie anhand einer Unmenge von Presseerzeugnissen und wissenschaftlichen Artikeln zu beobachten war, folgte die Auseinandersetzung dabei dem bekannten Schema von „Frauenrechten als universellen Rechten" versus „Feminismus als Imperialismus" (Abu-Lughod 2002; Arat-Koc 2002; Moghadam 2002; Viner 2002; Hirschkind/Mahmood 2002). Während einige Autorinnen Interventionen im Namen der Rechte muslimischer Frauen als Ausweitung imperialer Einmischung ablehnten, hoben andere die Scheinheiligkeit hervor, die in der kulturrelativistischen Sanktionierung von Unterdrückung liegt. Allerdings bestand breite Einigkeit über die Effekte von Politiken, die als Teil der US-amerikanischen Strategie während des Kalten Krieges massive Unterstützung in die Kanäle der Mujaheddin-Gruppen – oftmals den extremsten unter ihnen – geleitet hatten. Als dann die Operation „Enduring Freedom" von einem lauten Ruf nach Frauenrechten begleitet wurde, beförderte das unweigerlich die Wahrnehmung eines eigennützigen Instrumentalismus: Grobe Menschenrechtsverletzungen, darunter extreme Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, waren bei den Mujaheddin kaum zur Kenntnis genommen worden (Niland 2004), und selbst Hilfsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) hatten sich an diesem strategischen Schweigen beteiligt (Goodhand 2002). Wenn Frauenrechte zur geopolitischen Manövriermasse mächtiger globaler Akteure werden, verwundert es kaum, dass dies eine gehörige Portion Skepsis hervorruft.

In Afghanistan finden Postkonflikt-Versuche des institutionellen Aufbaus und der Friedenskonsolidierung vor dem Hintergrund instabiler politischer Arrangements zwischen konkurrierenden Fraktionen statt, von denen einige Frauenrechte ausdrücklich als ein Thema ins Visier nehmen, bei dem sie zu keinen Kompromissen bereit sind. Es herrscht signifikanter Mangel an Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit:

Neben anhaltenden bewaffneten Angriffen von Rebellen gehen in vielen Teilen des Landes Schulen in Flammen auf, NGO-MitarbeiterInnen und Frauen sind erheblichen Risiken ausgesetzt (Oates/Solon Helal 2004). Wie nun entwickelt sich das Eintreten für Geschlechtergleichheit, wenn die Lücke zwischen den technischen Lösungen des Gender Mainstreaming und den sozialen und politischen Voraussetzungen für eine Ausweitung von Frauenrechten erschreckend groß bleibt? Werden neue Räume eröffnet und Akteure ermächtigt, deren Stimmen ansonsten ungehört blieben? Oder werden Fragen der Geschlechtergleichheit einfach ignoriert und marginalisiert, so dass sie neben der „realen Welt" der Politik in einem Paralleluniversum existieren? Erzeugt nicht schon die Existenz einer solchen Lücke eine eigene Dynamik mit unvorhersehbaren Konsequenzen? Auch wenn viel detaillierte Arbeit nötig wäre, um präzise und kontextspezifische Antworten auf diese Fragen zu erhalten, können einige vorläufige Beobachtungen sich für den weiteren Debatten- und Dialogverlauf als hilfreich erweisen.

Paralleluniversen? Gender Mainstreaming und die „reale Welt" der Politik

Wenn wir die Annahme ernst nehmen, dass der Staat ein zentrales Instrument zum Schutz von Rechten sein muss (Molyneux/Razavi 2002), stellen Kontexte, in denen primäre Staatsfunktionen wie die Sicherstellung sozialer Grundversorgung an humanitäre und internationale Hilfsorganisationen übertragen werden, spezifische Herausforderungen dar. In einem fragmentierten Gemeinwesen, in dem die Zentralregierung nicht im Besitz des Gewaltmonopols ist und unter Abwesenheit eines funktionierenden Rechtssystems, wirft der Begriff des Mainstreaming viele Fragen auf, außer er wird im engen Sinn als Praxis der Geber in Bezug auf ihre eigenen Programme verstanden. In Ländern, in denen internationale Unterstützung einen maßgeblichen Teil des legalen nationalen Einkommens ausmacht, haben entsprechende programmatische Prioritäten wichtige Auswirkungen, auch wenn gemeinhin anerkannt ist, dass informelle Ströme (in Form von Geldüberweisungen und illegalem grenzüberschreitenden Handel) eine noch größere Rolle spielen. Neue Formen humanitärer Hilfe und friedenserhaltender Maßnahmen haben in der Praxis eine Nachfrage nach Verfahren geschaffen, die geschlechtsspezifische Auswirkungen von Kriegen und humanitären Krisen anerkennen (Rehn/Sirleaf 2002). Diese Anerkennung ist in Resolution 1325 des UN Sicherheitsrates (Oktober 2000) enthalten, die die Notwendigkeit betont, bei friedensbildenden und -erhaltenden Maßnahmen Geschlechterfragen zu berücksichtigen. Entsprechend haben internationale Organisationen ihre eigene „Werkzeugkiste" entwickelt, um bei humanitären Interventionen und Wiederaufbaumaßnahmen auf Projektebene eine Geschlechterperspektive einfließen zu lassen (UNDP 2001). Ambitioniertere Versuche der institutionellen Reform und des staatlichen Aufbaus beinhalteten sogar Vorschriften für Gender Mainstreaming.[2]

Gebergeleitete Maßnahmen von Gender Mainstreaming und die institutionelle Architektur, auf die sie zielen, kollidieren jedoch mit der Welt der „realen" Politik. In Afghanistan verlangen Global-Governance-Institutionen, vor allem das UN-System,

eine Befolgung der verschiedenen internationalen Konventionen und normensetzenden Instrumente, die die Menschenrechte von Frauen sichern sollen. Gender-Berater in bilateralen und multilateralen Kommissionen arbeiten mit Ministerien und NGOs zusammen, um ihnen Ausbildung und technische Unterstützung anzubieten sowie Kompetenzentwicklung im Allgemeinen voranzubringen. Dieser Aufwand an finanziellen und organisatorischen Ressourcen wird vor dem Hintergrund extremer Armut in einem vom Krieg verwüsteten Land betrieben, in dem Geberaktivitäten unweigerlich Erwartungen auf schnelle Besserung und Abhilfe wecken.
Während internationale Organisationen um ihren Anteil am „Gender"-Markt konkurrieren, greifen sie auf begrenzte lokale Kapazitäten zurück, um ihre Projekte zu besetzen. Politiker sind mehr daran interessiert, schnelle Ergebnisse zu erzielen, die dem Ausbau ihrer Fähigkeit zur Patronage und Sicherung von Gefolgschaft zuträglich sind. Das Regierungs- und Verwaltungspersonal ist in Geschlechterfragen und in Interaktion mit internationalen Körperschaften zwar ebenfalls geneigt, den geforderten Jargon zu bedienen, verfolgt zeitgleich jedoch seine eigene Agenda.[3] Einige AutorInnen werfen Außenstehenden einen grundlegenden Mangel an Verständnis für die afghanische „Kultur" vor und heben dies als Haupthindernis für auf Gender fokussierte internationale Unterstützung hervor (Abirafeh 2005). Zu diesen Interaktionen gehört jedoch sehr viel mehr als nur die Unfähigkeit internationaler Organisationen, den richtigen „kulturellen" Ton zu treffen. In ihnen zeigen sich auch die Grenzen betriebswirtschaftlicher Top-Down-Blaupausen – zu denen gleichzeitig Blaupausen von Bottom-Up-Teilhabeansätzen gehören – sofern in einer komplexen und im Wandel begriffenen Situation auf lokaler Seite kein substanzielles *ownership* vorhanden ist. So können die betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen internationaler Hilfsorganisationen mit ihren begrenzten Zeitfenstern und ihrer Ergebnisspezifizierung ebenso wie die Strategien politischer Akteure vor Ort genuine Widersprüche produzieren. Sie lassen tiefgreifende Verständnisunterschiede über die Mittel und Bedeutungen von *ownership* und Empowerment zu Tage treten, für deren Anerkennung und Aushandlung jedoch nur wenig Raum besteht. Mit guten Gründen wurde daher eingewandt, dass das Hilfssystem in Afghanistan die Effektivität des Staates mehr unterminiert als dass es sie stärkt (Ghani u.a. 2005). Aber ein tatsächlicher Dialog über diese Themen steht noch aus. Derweil bleiben einige der mächtigsten internen politischen Akteure in der Auslegung der islamischen Gesetze kompromisslos und haben sich lautstark gegen Veränderungen im Status von Frauen ausgesprochen. Angesichts dieser Spannungen wurde im „National Development Framework" (Government of Afghanistan 2002, 96) der Abschnitt zu „Gender" mit besonderer Vorsicht verfasst: „Alle Programme müssen Geschlechterfragen besondere Aufmerksamkeit zollen und dürfen diese nicht nachrangig behandeln. Es gilt einen gesellschaftlichen Dialog anzustoßen, um die Möglichkeiten von Frauen zu erweitern und die Kooperation zwischen Männern und Frauen auf Grundlage *unserer Kultur, der Erfahrungen anderer islamischer Länder und der globalen Normen der Menschenrechte zu verbessern*" (Hervorhebung D.K.).

Diese Ausführungen bestimmen sorgfältig die Konditionen des gesellschaftlichen Dialogs und vertuschen zugleich mögliche Widersprüche. In Abwesenheit eines stabilen politischen Arrangements zwischen einer von Hilfe abhängigen Regierung und widerspenstigen Oppositionsgruppen – darunter Dschihad-Fraktionen, die sich auf den Vorrang der Scharia (des islamischen religiösen Rechts) berufen – haben die gebergestützten Versuche, Frauenrechte zu sichern und zu erweitern, den im Januar 2004 ratifizierten Verfassungsentwurf zu einem heiklen Balanceakt werden lassen. Artikel 7 verlangt, dass der afghanische Staat „sich an die UN-Charta, an internationale Verträge, an die von Afghanistan unterzeichneten internationalen Konventionen sowie an die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte' hält". Zu diesen Konventionen gehört auch das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau" (CEDAW), das im März 2003 von der afghanischen Regierung vorbehaltlos unterzeichnet wurde. Artikel 22 der Verfassung über „Grundrechte und Antidiskriminierung" enthält einen expliziten Verweis auf die volle Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz. (Dieser Wortlaut wurde als wichtige Korrektur in den Originalentwurf eingearbeitet, der sich auf „Bürger" ohne Nennung des Geschlechts bezogen hatte.) Schließlich wurde Artikel 83, der eine Quote von 25% in der Loya Jirga (dem Unterhaus des Parlaments) und 17% im Oberhaus festlegt, und daher eine wichtige verfassungsrechtliche Garantie für die politische Partizipation von Frauen bietet, als großer Schritt nach vorn begrüßt.

Auf der anderen Seite betont Artikel 3 über „Islam und Verfassungsmäßigkeit" jedoch, dass „kein Gesetz gegen die Überzeugungen und Vorschriften der heiligen Religion des Islam verstoßen darf". Dieser Artikel, genauso wie der an ihn anschließende, der Afghanistan zum islamischen Staat erklärt, darf nicht geändert werden. Die Verfassung autorisiert den obersten Gerichtshof zur Entscheidung über die Verfassungskonformität der von der Regierung vorgelegten Gesetze und Verträge. Sie gibt ihm mit Artikel 3 die Macht, jedes als un-islamisch erachtete Gesetz oder Vertragswerk abzulehnen.[4]

Aufschlussreich sind hier Vergleiche mit dem Verfassungsgebungsprozess im Irak. Diese legen nahe, dass der Prozess der „Demokratisierung" zu einer Erosion bestehender Frauenrechte führen kann. Die Forderungen von Frauen nach Repräsentation und Quoten wurden von der US-Administration beständig zurückgewiesen. Die im provisorischen Verwaltungsrecht festgelegte „Zielvorgabe" einer Besetzung von 25% der Parlamentssitze mit Frauen lag weit hinter den ursprünglichen Forderungen von Frauengruppen. Zwar trat die von der Übergangsregierung im Dezember 2003 verabschiedete Resolution 137 (die eine Rückkehr zur Gesetzgebung von vor 1959 vorschlug) nicht in Kraft, doch polarisierte sie die Meinungsverschiedenheiten zwischen Frauenrechtsaktivistinnen, die vehement gegen ein Zurückziehen des säkularen Gesetzbuches von 1959 waren, und religiös orientierten schiitischen und sunnitischen Frauen, die eine Rückkehr zum Gesetz der Scharia bevorzugten. Die Grundstruktur der irakischen Verfassung spiegelt Afghanistans Beispiel sowohl in der Vorgabe wider, dass kein den Regeln des Islams widersprechendes Gesetz

verabschiedet werden darf, als auch in der Rolle des obersten Gerichtshofs als Aufsichtsinstanz über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung. In beiden Fällen öffnet die enge Beziehung zwischen religiöser Doktrin und Justiz möglicherweise den Scharia-Auslegungen der Hardliner Tür und Tor.

Die „Föderalisierung" des politischen System des Iraks und die Tatsache, dass die Rechte von Frauen innerhalb der Familie verfassungsmäßig nicht näher ausgeführt werden, könnten ähnlich wie im Libanon zur Implementierung von unterschiedlichem Personenrecht in verschiedenen Regionen führen. Das gibt Anlass zur legitimen Besorgnis über die Auswirkungen der „Kommunalisierung" von Politik auf Frauenbürgerrechte (Pratt 2005). Der stärker werdende soziale Konservatismus hinsichtlich der Kleidung und Mobilität von Frauen ist dabei keineswegs nur Ergebnis der sich verschlechternden Sicherheitslage und der Sorge um den Schutz von Frauen, sondern auch Teil eines Gegenschlags gegen die Besatzungsmächte. Die von externen Akteuren geförderten Frauenrechtsinitiativen werden in diesem Kontext lokal initiierte Frauenorganisationen vermutlich – wenn überhaupt – eher delegitimieren und ihrer Autorität Schaden zufügen als sie zu unterstützen (Al-Ali 2005).

Die Frage nach rechtlichen Reformen im Hinblick auf Frauenrechte ist in Afghanistan ebenfalls eine heikle Angelegenheit. Drei konkurrierende Komponenten des Rechtssystems haben hier nebeneinander existiert: staatliche Rechtsnormen, das Gesetz der Scharia und lokales Gewohnheitsrecht. Das relative Gewicht der jeweiligen Komponenten hat im Laufe der Zeit geschwankt, wobei jedoch die von den Taliban betriebene Verwerfung schriftlich fixierter Gesetze zugunsten der Scharia das Pendel gewaltig in Richtung des Einflusses des islamischen Klerus hat ausschlagen lassen. In der Praxis haben Gewohnheitsrechte einen direkteren Einfluss auf Frauenrechte und sind Ausgangspunkt vieler Handlungen, die als besonders beunruhigend eingeschätzt worden sind. Allerdings stellt uns die Reform des Gewohnheitsrechts vor gewichtige politische Dilemmata: Auf der einen Seite kann das Hinweggehen über Stammesgesetze und informelle Konfliktlösungsmechanismen die Legitimität des rechtlichen Reformprozesses bedrohen und – in einem entscheidenden politischen Augenblick, in dem die Zentralgewalt ihre Macht konsolidieren muss – als von oben bestimmt und undemokratisch erscheinen. Einige AutorInnen argumentieren, dass das formelle Rechtssystem ohnehin immer schon elitär und korrupt gewesen sei und die Mehrheit der AfghanInnen Zuflucht zu informellen rechtlichen Institutionen gesucht hätte, die anerkannt und in ein Nachkriegsrechtssystem eingegliedert werden müssten (Wardak 2004). Auf der anderen Seite kann das Gewohnheitsrecht ohne Reformen auf nationaler Ebene jedoch auch einigen der schlimmsten Diskriminierungspraktiken gegenüber Frauen Auftrieb geben, etwa dem Brauch des *Bad* (diese Praxis beinhaltet, geschädigten Parteien zum Ausgleich von Straftaten Frauen als Bräute anzubieten) (Azarbaijani-Moghaddam 2003). Versuche einer Rechtsreform unter der Herrschaft der sowjetgestützten Demokratischen Volkspartei Afghanistan (PDPA), zu denen ein gesetzliches Verbot der Verheiratung Minderjähriger, von Zwangsehen und der Praxis des Brautpreises

gehörten, gingen auf spektakuläre Weise nach hinten los und wurden als Fall unerwünschter sozialer Einmischung durch einen zudringlichen Staat betrachtet. Roy betont, dass die seit 1978 gegen das kommunistische Regime ausgebrochenen Aufstände tatsächlich „genauso sehr gegen den Staat selbst wie gegen die marxistische Regierung" (1986, 10) gerichtet waren. Außerhalb einer kleinen Gruppe von Technokraten, linksgerichteten Politikern und Frauen scheint wenig politischer Wille zu bestehen, sich auf dieses gefährliche Terrain zu wagen. Der stärkste Einwand, der legitimerweise gemacht werden kann, lautet, dass derartige Gewohnheitsrechte gegen die Scharia verstoßen.

Sowohl in Afghanistan als auch im Irak liefern sich ethnische und konfessionelle Gruppen Repräsentationskämpfe, um ihre kollektiven Rechte zu verteidigen und eine Stimme in der Regierung zu erlangen. In beiden Fällen wurden durch Wahlen soziale Kräfte etabliert und legitimiert, die der Ausweitung von Frauenrechten entlang von normsetzenden Instrumenten wie CEDAW eher Widerstand entgegenbringen. In Afghanistan gehört ein beträchtlicher Teil der Mitglieder der Loya Jirga Parteien an, die als konservativ/fundamentalistisch oder islamistisch eingestuft werden können, und es ist zu erwarten, dass die Dschihadisten die am besten organisierte legislative Kraft im Parlament bilden werden. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass die Nationalversammlung eine konservativere soziale Agenda forcieren wird als die Regierung, die seit dem Petersberger Abkommen 2001 stark von westlichen Geberprogrammen beeinflusst ist. Da die weiblichen Mitglieder, die 27% der Sitze innehaben, Parteien des gesamten politischen Spektrums angehören, werden sie nicht notwendigerweise als kohärente politische Gruppe auftreten (Wilder 2005).

Kurzum, die Auffassung, „Demokratisierung" gehe unter den bestehenden Bedingungen in Afghanistan und Irak mit einer Ausweitung von Frauenrechten einher, bedarf der genauen Prüfung. Noch bedeutsamer ist jedoch, dass in Kontexten, in denen Sicherheit die Schlüsselfrage bleibt, das Versprechen demokratischer Konsolidierung selbst gefährdet ist. Ohne Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit wird sich eine Ausweitung der formalen Rechte von Frauen nicht in tatsächliche Gewinne übersetzen lassen. In Afghanistan wurde das Tempo der Entwaffnung der Bürgerkriegsmilizen und die Bildung einer nationalen Armee notwendigerweise durch die militärischen Zielsetzungen der Operation „Enduring Freedom" beeinflusst, denen entsprechend die Milizarmeen in ihrem fortdauernden Kampf gegen Al- Qaida und die Taliban weiterhin mit Waffen und Geld versorgt wurden. Der Einfluss regionaler Potentaten und militärischer Kommandeure, von denen einige in den lukrativen Handel mit Drogen verwickelt sind, sucht auch heute noch das afghanische Gemeinwesen heim. Die Tatsache, dass einige Milizkommandeure, Drogenschmuggler und Kriminelle durch die Maschen der Sicherheitsüberprüfung der Kandidaten für die Parlamentswahlen im September 2005 schlüpfen konnten, hat zur Desillusionierung der WählerInnen geführt.[5] Diese sozialen Kräfte sind Teil einer zerstörerischen Dynamik, die in einem Patronagesystem die Klienten in Verschuldung und Abhängigkeit fesselt und auf diese Weise zu einem Verlust persönlicher und gemein-

schaftlicher Autonomie führt. Im Ergebnis nimmt die Anfälligkeit gegenüber allen Formen des Missbrauchs zu, darunter schwere Verstöße gegen die fundamentalsten Rechte von Frauen. Ich habe an anderer Stelle die These aufgestellt, dass wir, um die Schmähungen und die Gewalt gegen Frauen in Afghanistan wirklich zu verstehen, gut daran täten, den Einfluss der Kriegsökonomie auf existierende Muster von Geschlechterungleichheit zu untersuchen, anstatt diese Muster einfach als unmittelbaren Ausdruck lokaler Kultur vorauszusetzen (Kandiyoti 2005). Neben den in Verwandtschaftspraktiken und lokalen Bräuchen eingebetteten Ungleichheiten haben Armut und Vertreibung zur Erosion einiger abfedernder Effekte von Familienbanden und -verpflichtungen sowie zu einer erhöhten Verletzbarkeit von Frauen geführt. Die Auswirkungen eines jahrelangen Konflikts zeigen sich anhand einiger der weltweit schlechtesten Entwicklungsindikatoren für Frauen.[6]

Die intrinsischen Begrenzungen von Gender Training, Gender Mainstreaming und Capacity Building als Mittel des Empowerment und der Überwindung von Ungleichheiten in Afghanistan liegen auf der Hand. Diese Werkzeuge verbleiben größtenteils in einem Paralleluniversum, das auf die Gestaltung der politischen Landschaft, von der die tatsächlichen Aussichten des Empowerment von Frauen letztendlich abhängen, wenig direkten Einfluss hat. In einem Kontext, in dem die überwältigende Mehrheit der Frauen nur begrenzten Zugang zu den Institutionen des Staates, des Marktes oder der Zivilgesellschaft hat, können gebergestützte Gender-Projekte leicht entweder ihr Ziel verfehlen oder unrealistische – und oftmals enttäuschte – Erwartungen auf sofortige Verbesserung schüren.[7] Ein kreativerer Umgang mit der Vielschichtigkeit von Geschlechterpolitik, der hier wie andernorts historisch gewachsen ist, läuft auf einen kontextsensiblen und nicht-technokratischen Ansatz hinaus. Dazu gehören Zeithorizonte, Verbindlichkeitsebenen, Formen der Koalitionsbildung (einschließlich Koalitionen über die Geschlechtergrenzen hinaus) und eine Zusammenarbeit, die die bürokratischen Blaupausen internationaler Hilfe weit übersteigen. Frauenaktivistinnen, die seit langer Zeit sowohl im Exil wie auch in Afghanistan für ihre Rechte kämpfen, haben nichts Geringeres verdient.

Aus dem Englischen von Julia Roth

Anmerkungen

1 Damit soll nicht suggeriert werden, dass die globale feministische Mobilisierung überhaupt keine Effekte gehabt hätte, sondern nur, dass ihre Ergebnisse durchwachsen sind. Die Kampagne „Stop Gender Apartheid in Afghanistan" von „Feminist Majority" kann hierfür als einschlägiger Fall angesehen werden. Diese Organisation trug mit ihren Petitionen und Lobbyaktivitäten entscheidend dazu bei, dass die UNO und USA den Taliban 1998 die offizielle Anerkennung verweigerten. Zudem übte sie Druck aus, um den US-amerikanische Energiekonzern Unocal aus einem drei Milliarden US-Dollar schweren Geschäft einer Pipeline durch Afghanistan zu drängen, das den Taliban 100 Millionen US-Dollar an Lizenzgebühren eingebracht hätte. Auf der anderen Seite führte „Feminist Majority", gerade zu einem Zeitpunkt als sie eine Allianz mit der Revolutionären Vereinigung Afghanischer Frauen (RAWA) eingegangen war, die Enthüllung einer burkatragenden Repräsentantin der Organisation auf einer Performance in New York durch, auf der Oprah Winfrey aus Enslers „Die Vagina-Monologe" las. Genau auf diese Art von Sensationslust und Objektivierung hätten afghanische Frauenrechtlerinnen bestens verzichten können.

2 In Afghanistan wurde das Ministerium für Frauenangelegenheiten (MoWA) mit der Förderung von Frauen beauftragt. Sein erklärtes Ziel lautet, durch „Gender Focal Points" und die Abordnung von Mitgliedern seiner Beratungsgruppe – einer eher schwerfälligen Gruppe aus VertreterInnen von Gebern, UN-Agenturen und zivilgesellschaftlichen Organisationen – die Geschlechterpolitik und Strategieentwicklung zwischen den Ministerien mit dem nationalen Programm beratender Gruppen zu koordinieren, die für Planung und Strategie zuständig sind. Einschätzungen der Fähigkeit des MoWA, sein Mandat zu erfüllen, fallen im Allgemeinen zurückhaltend aus (World Bank 2005; Sultan 2005).

3 Ich danke Rachel Wareham, Principal Gender Adviser der GTZ, dass sie ihre Beobachtung von gefälschtem ownership mit mir geteilt hat. Gender Mainstreaming wird vorwiegend aus internationaler Perspektive konzeptualisiert und angeleitet. Es ist keineswegs klar, ob das diesbezügliche Mandat des MoWA überhaupt Engagement oder Lerneffekte vor Ort hervorruft.

4 Zum Präzedenzfall kam es zehn Tage nach Ratifizierung der Verfassung, als der Auftritt einer Popsängerin im Kabuler Fernsehen vom obersten Gerichtshof für un-islamisch und somit gesetzeswidrig erklärt wurde. Bei dieser Gelegenheit betonten sowohl der Kulturminister als auch die Ministerin für Frauenangelegenheiten, dass die Handlungen des obersten Gerichts seinem gesetzlichen Mandat zuwiderlaufen. Das Staatsfernsehen setzte sich daraufhin über dessen einstweilige Verfügung hinweg.

5 Der unerwartete Zuspruch für weibliche Kandidatinnen wurde von einigen Beobachterinnen als eine Protestwahl gedeutet, in der die Wählerschaft nach KandidatInnen mit unbelasteter Vergangenheit gesucht hat (Wilder 2005).

6 Ein Vergleich mit anderen muslimischen Ländern anhand einer Reihe von Wohlstands- und Gesundheitsindikatoren weist darauf hin, dass Frauen in Afghanistan klar benachteiligt sind (World Bank 2005).

7 Damit soll der wichtige Beitrag, den Geber – oftmals durch die Aktivitäten von auf lokaler Ebene operierenden NGOs – zu sichereren Lebensbedingungen und humanitärer Hilfe leisten, nicht in Abrede gestellt werden. Was hier zur Debatte steht, sind einige der Behauptungen über das Empowerment von Frauen und der Instrumente, die zum Erreichen dieses Ziels benutzt werden.

Literatur

Abirafeh, Lina, 2005: "Lessons from Gender-focused International Aid in Post-Conflict Afghanistan ... Learned?" Bonn.

Abu-Lughod, Lila, 2002: "Do Muslim Women Really Need Saving? Anthropological Reflections on Cultural Relativism and Its Others". American Anthropologist. 104. Jg. H. 3, 1-8.

Al-Ali, Nadje, 2005: "Reconstructing Gender: Iraqi Women Between Dictatorship, War, Sanctions and Occupation". Third World Quarterly. 26. Jg. H. 4-5, 739-758.

Arat-Koc, Sedef, 2002: "Imperial Wars or Benevolent Interventions? Reflections on ‚Global Feminism' Post September 11th". Atlantis: A Women's Studies Journal. 26. Jg. H. 2, 53-65. Internet: www.mun.ca/fkn/journals/atlantis/satlantisissue26.2htm (21.11.2002).

Azarbaijani-Moghaddam, Sippi, 2003: "Including Marginalized Groups in the Legal System, State Reconstruction and International Engagement in Afghanistan". Papier präsentiert auf dem Symposium "State Reconstruction and International Engagement in Afghanistan". Centre for Development Research. Bonn, 30.5.-1.6. 2003.

Duffield, Mark, 2001: Global Governance and the New Wars: The Merging of Development and Security. London.

Ghani, Ashraf/**Lockhart**, Clare/**Carnahan**, Michael, 2005: "Closing the Sovereignty Gap: An Approach to State-Building". Working Paper 253. Overseas Development Institute. London.

Goodhand, Jonathan, 2002: "Avoiding Violence or Building Peace? The Role of International Aid in Afghanistan". Third World Quarterly. 23. Jg. H. 5, 837-859.

Government of Afghanistan, 2002: National Development Framework. Kabul.

Hirschkind, Charles/**Mahmood**, Saba, 2002: "Feminism, the Taliban, and Politics of Counter-insurgency". Anthropologist Quarterly. 75. Jg. H. 2, 239-254.

Kandiyoti, Deniz, 2005: "The Politics of Gender and Reconstruction in Afghanistan". Occasional Paper 4. UNRISD. Genf.

Moghadam, Valentine M., 2002: "Patriarchy, the Taleban and Politics of Public Space in Afghanistan". Women's Studies International Forum. 25. Jg. H. 1, 19-31.

Molyneux, Maxine/**Razavi**, Shahra, 2002: "Introduction". In: Dies. (Hg.): Gender Justice, Development and Rights. Oxford, 1-44.

Niland, Norah, 2004: "Justice Postponed: The Marginalization of Human Rights in Afghanistan". In: Donini, Antonio u.a. (Hg.): Nation Building Unraveled? Aid, Peace and Justice. Bloomfield (CT), 61-82.

Oates, Lauryn/**Solon Helal**, Isabelle, 2004: At the Cross-Roads of Conflict and Democracy: Women and Afghanistan's Constitutional Loya Jirga. Internet: www.dd-rd.ca/site/publications/index.php?lang=en&subsection=catalogue&id=1372 (13.7.2009).

Pratt, Nicola, 2005: Reconstructing Citizenship in Post-invasion Iraq: The Battle Over Women's Right. Papier präsentiert auf der MESA-Konferenz. Washington, DC, 19.-22.11.2005.

Rehn, Elisabeth/**Johnson Sirleaf**, Ellen, 2002: Women, War and Peace. The Independent Experts' Assessment on the Impact of Armed Conflict on Women and Women's Role in Peace-Building. New York.

Roy, Olivier, 1986: Islam and Resistance in Afghanistan. Cambridge.

Sultan, Masuda, 2005: From Rhetoric to Reality: Afghan Women on the Agenda for Peace. Internet: www.womenwagingpeace.net/content/articles/AfghanistanFullCasestudy.pdf (25.9.2005).

UNDP, 2001: Gender Approaches in Conflict and Post-Conflict Situations. Rome.

UNRISD, 2005: Gender Equality Striving for Justice in an Unequal World. Genf.

Viner, Katherine, 2002: "Feminism as Imperialism". The Guardian, 21. September, 11.

Wardak, Ali, 2004: „Building a Post-war Justice System in Afghanistan". Crime Law and Social Change. 41. Jg. H. 4, 319-341.

Wilder, Andrew, 2005: A House Divided? Analysing the 2005 Afghan Elections. Kabul.

World Bank, 2005: Afghanistan: National Reconstruction and Poverty Reduction – the Role of Women in Afghanistan's Future. Washington (DC).